

Anregungen im Rahmen der Beteiligung
der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Stadt Sankt Augustin
Der Bürgermeister
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Stadt Sankt Augustin
Tag: 14 März 2013
Amt: 7
Abfertigung für Amt



Flurbereinigung Sankt Augustin Grünes C
Bebauungsplan Nr. 424. "Ortsrand Siegburger Straße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des o.g. Umlegungsverfahrens teilte mir die Bezirksregierung mit, dass meine Grundstücke Flur 2 Nr. 252/90 und Flur Nr. 253/90 zum Teil mit dem dort befindlichen Weg (Meindorfer Straße) überbaut sind.

Wann und auf welcher Rechtsgrundlage ist die Inanspruchnahme meiner o.g. Grundstücke erfolgt? Im Hinblick auf das laufende Umlegungsverfahren bitte ich um kurzfristige Antwort.

Weiter halte ich die Aufstellung eines Bebauungsplanes in einem Teil eines Umlegungsgebietes für äußerst fragwürdig.

Nach meinem Verständnis unterliegt das gesamte Umlegungsgebiet der Disposition durch die Umlegungsbehörde (Bezirksregierung). Auch wenn dies in Abstimmung mit der Stadt Sankt Augustin erfolgt, dürfte meines Erachtens die Verfügbarkeit über einzelne Teilbereiche durch die Stadt frühestens nach endgültigem, rechtsverbindlichem Abschluss des Flurbereinigungsplans möglich sein.

Nachdem dieser Punkt noch nicht gegeben ist, weise ich ausgehend von der aktuellen Lage auf das zugunsten meines Grundstückes Obermenden Flur 1 Nr. 19 bestehende Wegerecht / s. Abt II Obm Flur 1 Nr. 708 und Flur 1 Nr. 1063) hin und bitte dieses entsprechend zu berücksichtigen.

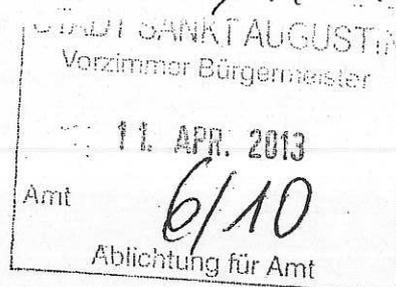
Mit freundlichen Grüßen

(B)

Sankt Augustin 30. März 2013

11.4.13

Stadt Sankt Augustin
Herrn Bürgermeister Klaus Schumacher
Markt 1
53757 Sankt Augustin



Auslegung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin und Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 424 „Ortsrand Siegburger Straße“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich bin Eigentümer des Grundstücks „**Gemarkung Obermenden Flur 1, Flurstück 1087** an der Siegburger Straße, welches von obiger Maßnahme betroffen ist.

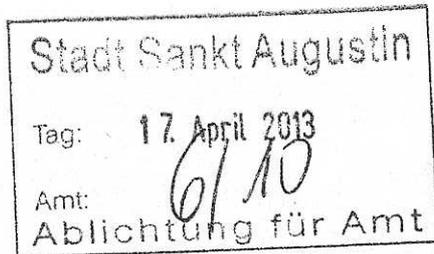
Ich rüge hiermit die Durchschneidung meines Grundstücks, die durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und durch die Wegeführung im Bebauungsplanentwurf vorgesehen ist.

Begründung:

Mein Grundstück (Gemarkung Obermenden, Flur 1, Flurstück 1087) liegt unmittelbar an mehreren bereits bebauten Grundstücken. Die Erschließung ist gesichert und die Fläche liegt in einem unmittelbaren Bauzusammenhang. Es handelt sich hier also um begünstigtes Agrarland. Ein Grundstück in vergleichbarer Lage wurde im Zuge des Verfahrens im Frühjahr 2012 nachweislich für 23 EUR gehandelt und verkauft. Da es sich also um höherwertiges Land handelt, kommt es durch die Durchschneidung der Fläche zu einer signifikanten Wertminderung, die ich so nicht akzeptieren kann.

Mit freundlichen Grüßen

Anregungen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB



Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail fremdplanung@pledoc.de

PLEdoc GmbH • Postfach 12 02 55 • 45312 Essen

Stadt Sankt Augustin
Fachdienst 6/10 - Planung und Liegenschaften
Markt 1
53757 Sankt Augustin

zuständig Georg Schmidt-Efferoth
Durchwahl 0201/36 59 - 324

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
Becker	13.03.2013	PLEdoc GmbH	110550	11.04.2013

Dieses Schreiben ist keine Arbeitsgenehmigung!

Auslegung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 424 "Ortsrand Siegburger Straße"

hier: Kabelschutzrohranlage GLT/106/004 der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln, Bestandsplan 5, Schutzstreifenbreite 2 m

Bezug: unser Schreiben 75531 an Sie vom 16.08.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Die Planunterlagen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 424 haben wir von Ihrer Homepage heruntergeladen. In dem beiliegenden Ausdruck des **Bebauungsplans** haben wir den bereits dargestellten Verlauf der Kabelschutzrohranlage anhand des Bestandsplans überprüft und keine Abweichungen hierzu festgestellt.

Geschäftsführer: Matthias Lenz

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH • Schnieringshof 10-14 • 45329 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Telefax 0201/ 36 59-163 • E-Mail: info@pledoc.de • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401
Commerzbank AG, Essen (BLZ 360 400 39) Konto-Nr. 0120 811 500
IBAN: DE83 3604 0039 0120 8115 00 • SWIFT: COBA DE FF 360

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
SQ-9001 AU 6020



In den Plan zur **4. Änderung des Flächennutzungsplans** haben wir die Trasse der Kabelschutzrohranlage eingetragen. Beachten Sie bitte, dass die Darstellung der Kabelschutzrohranlage in diesem Plan nur als grobe Übersicht geeignet ist.

Wir bitten Sie, den Verlauf der Kabelschutzrohranlage anhand des beigefügten Bestandsplans in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf die Auswertung der Bohrprotokolle. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.

Die Darstellung der Kabelschutzrohranlage ist sowohl im Bebauungsplan als auch im Bestandsplan nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

In der textlichen Festlegung unter Punkt 4 und in der Begründung unter Punkt 3.3.1 zum Bebauungsplan wird bereits auf die Kabelschutzrohranlage der GasLINE GmbH eingegangen. Mit den dort gemachten Aussagen sind wir einverstanden.

Wir übersenden auch ein aktuelles Exemplar Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Das Merkblatt gilt sinngemäß für die Kabelschutzrohranlage der GasLINE GmbH. In diesem Zusammenhang machen wir schon jetzt auf folgendes aufmerksam:

- Der Schutzstreifenbereich muss aus sicherheits- und überwachungstechnischen Gründen von Bebauungen oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden, freigehalten werden.
- Im Endausbau von Straßen und Wegen darf eine Überdeckung von 1,0 m nicht unterschritten werden.
- Bäume und tiefwurzelnnde Sträucher dürfen nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs der Kabelschutzrohranlage angepflanzt werden. Anzustreben ist ein größerer Pflanzabstand, damit bei einer Aufgrabung der entsprechenden Anlage zu Reparatur- bzw. Wartungszwecken das Wurzelwerk nicht geschädigt wird.

Wir bitten Sie zu veranlassen, dass uns detaillierte Ausbaupläne (Lageplan, Längenschnitt und Querprofile) der im Bereich der Kabelschutzrohranlage geplanten Baumaßnahmen

übermittelt werden, damit wir prüfen können, ob Sicherungs- bzw. Anpassungsmaßnahmen an dieser Anlage notwendig werden.

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb der Geltungsbereiche der 4. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 424 keine von der Open Grid Europe GmbH verwalteten Versorgungsanlagen verlaufen.

Mit freundlichen Grüßen

PLEdoc GmbH



Frank Schönfeld



Georg Schmidt-Efferoth

Anlagen

Flächennutzungsplan

Bebauungsplan

Bestandsplan

Merkblatt

Verteiler

MMC

Merkblatt

Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen

Allgemeines

Ferngasleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sowie bei den sich aus diesen Plänen ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Unterirdische Ferngasleitungen der Open Grid Europe GmbH sind im Allgemeinen mit einer Erdddeckung von 1 m verlegt worden. Das sie begleitende Fernmelde-, Mess- und Steuerkabel kann in einer geringeren Tiefe liegen. Bestimmte Leitungsarmaturen treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Unsere Leitungen sind kathodisch gegen Element- und Streuströme geschützt.

Die Ferngasleitungen unserer Gesellschaft liegen grundsätzlich in der Mitte eines Schutzstreifens, der im Allgemeinen 8 bis 10 m breit ist. Leitungsverlauf, genaue Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Leitungsplänen.

Leitungsrechte bestehen in der Regel in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in Form von schuldrechtlichen Verträgen.

Im beiderseitigen Interesse sind wir bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben im Bereich des Schutzstreifens zu unterrichten, damit erforderliche Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB).

Sollte der Flächennutzungsplan bzw. der Bebauungsplan oder die sich hieraus ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen berühren oder kann der Bestand oder Betrieb der Ferngasleitung durch diese Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet werden, so sind zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen folgende Punkte zu beachten:

1. Wir empfehlen, die Leitung mit Schutzstreifen nach § 5 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Bauleitpläne zu übernehmen oder sonst an geeigneter Stelle zu beschreiben und zeichnerisch darzustellen.

Lagepläne - wenn erforderlich, mit Einmessungszahlen werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt, oder die Leitung wird von der PLEdoc GmbH in unserem Auftrag in eine Kopie des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes einkartiert.

2. Nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens

- die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Ferngasleitungen,
- die Einleitung aggressiver Abwässer,
- sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen können.

3. Nur mit unserer besonderen Zustimmung sind statthaft
 - Freilegung unserer Leitung,
 - Sprengungen in Leitungsnähe,
 - Niveauänderung im Schutzstreifen.

4. Zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen bitten wir außerdem rechtzeitig mit uns abzustimmen
 - den Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Freileitungen und Gleisanlagen sowie die Durchführung sonstiger Baumaßnahmen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann,
 - Ausschachtungsarbeiten im Leitungsbereich sowie die vorübergehende oder dauernde Lagerung von Erdaushub, Baumaterial oder sonstigen Stoffen im Schutzstreifen.

5. Bäume und tief wurzelnde Sträucher dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Betrieb der Open Grid Europe GmbH im horizontalen lichten Mindestabstand von 2,5 m rechts und links der Ferngasleitung angepflanzt werden. Der Trassenverlauf der Open Grid Europe-Leitung muss sichtbar und begehbar bleiben.

6. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen ist jeweils ein Abstand von mindestens 25 m zwischen Ferngasleitung und Rotormast einzuhalten.

Bauausführung

Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich oder in der Nähe der Schutzstreifen sind wir in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der jeweiligen Leitung und der zugehörigen Einrichtungen durch uns in der Örtlichkeit markiert und die Arbeiten überwacht werden können.

Weitergehende Sicherungsmaßnahmen, die sich zum Beispiel beim Einsatz von schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen ergeben können, behalten wir uns ausdrücklich vor.

Open Grid Europe GmbH
Kallenbergstraße 5
45141 Essen

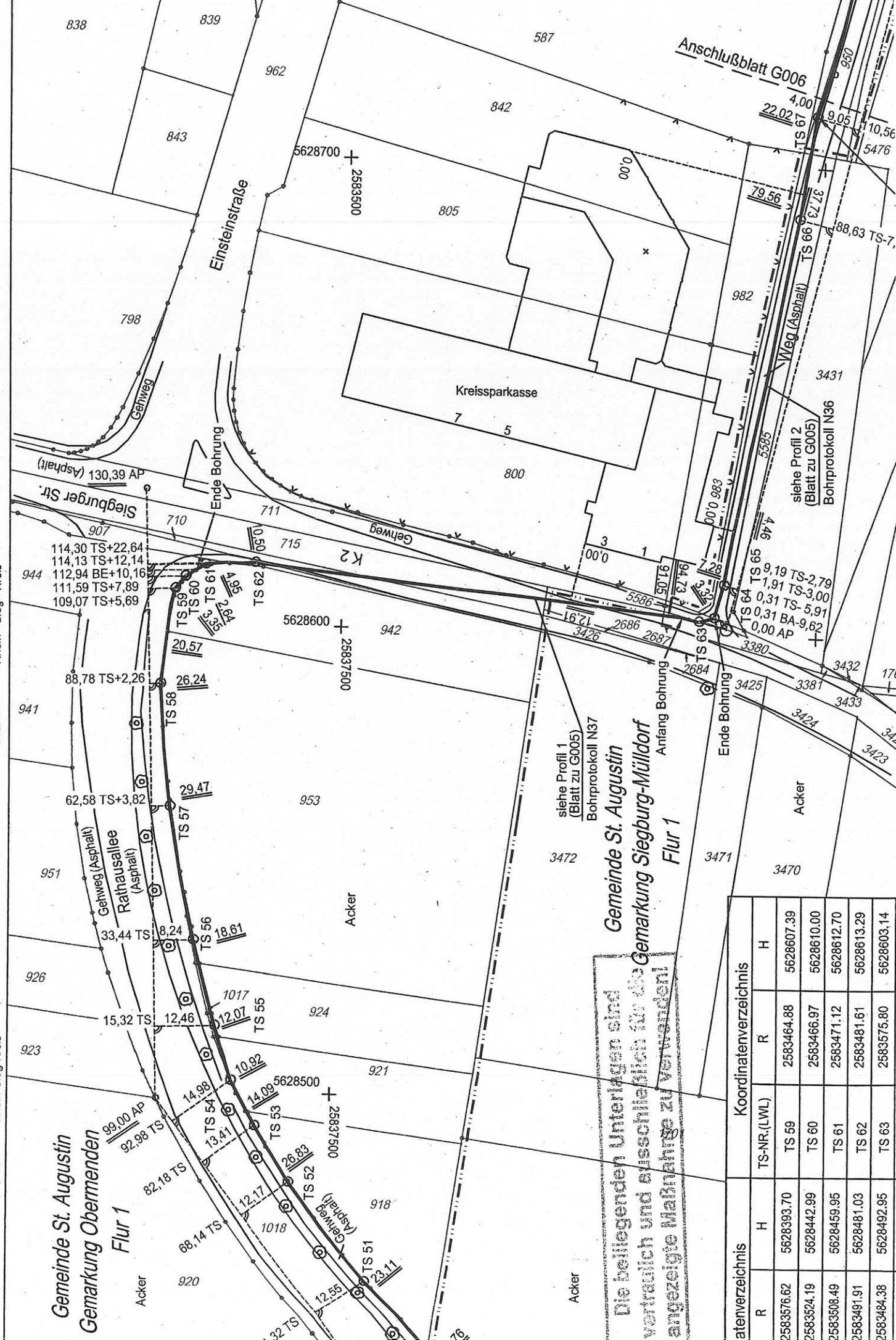
T +49 201 3642-0
F +49 201 3642-13900

www.open-grid-europe.com

1 1018, 1017 Stadt Sankt Augustin
 1 907, 950 Stadt Sankt Augustin
 1 710, 715 Rhein-Sieg-Kreis
 1 2687 Rhein-Sieg-Kreis
 1 5586, 5585 Stadt Sankt Augustin
 1 3427 Rhein-Sieg-Kreis

Gemeinde St. Augustin
Gemarkung Obermenden
Flur 1
 Acker

Gemeinde St. Augustin
Gemarkung Siegburg-Mülldorf
Flur 1
 Acker



Die beiliegenden Unterlagen sind
 vertraulich und ausschließlich für die
 angezeigte Maßnahme zu verwenden!

atenverzeichnis		Koordinatenverzeichnis		
R	H	TS-NR.(LWL)	R	H
2583576.62	5628393.70	TS 59	2583464.88	5628607.39
2583524.19	5628442.99	TS 60	2583466.97	5628610.00
2583508.49	5628459.95	19 SL	2583471.12	5628612.70
2583491.91	5628481.03	TS 61	2583481.61	5628613.29
2583484.38	5628492.95	TS 63	2583575.80	5628603.14

Anschlußblatt G006

siehe Profil 1
 (Blatt zu G005)
 Bohrprotokoll N37

siehe Profil 2
 (Blatt zu G005)
 Bohrprotokoll N36



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum 15.03.2013
Seite 1 von 2

Stadt Sankt Augustin
Ordnungsamt
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Aktenzeichen:
22.5-3-5382056-64/13/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Sankt Augustin, Bebauungsplanentwurf Nr. 424 Ortsrand Siegburger Str.
Ihr Schreiben vom 13.03.2013, Az.: 1/10-23 02 Stf

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Die Auswirkungen der Kampfhandlungen sind in der beigefügten Karte nicht dargestellt. **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel.** Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite¹.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleppen. Zur Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.

Teile der beantragten Fläche sind von mir bereits ausgewertet worden. Bezüglich des alten Ergebnisses verweise ich auf die Stellungnahme 22.5-3-5382056-246/12 vom 26.07.2012. Die obigen Empfehlungen beziehen sich daher ausschließlich auf den übrigen, ergänzenden Bereich.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

¹ Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.



Im Auftrag

(Brand)



Legende

	aktuelle Antragsfläche		Laufgraben
	Antragsfläche		Panzergraben
	Blindgängervedachspunkt		Schützenloch
	geräumte Blindgänge		militärische Anlage
	geräumte Fläche		Stellung
	Detektion nicht möglich		

Diese Karte darf nur gemeinsam mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.

Nicht relevante Objekte ausserhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.

 Bezirksregierung Düsseldorf	Aktenzeichen :
	22.5-3-5382056-64/13
Maßstab :	1:3.000
Datum :	15.03.2013

Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Sankt Augustin
Oliver Becker
Fachdienst 6/10 – Planung und Liegenschaften
Markt 1
53757 Sank Augustin

Bearbeiter(in):
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl:
Fax:
E-Mail: ZentralePlanungND@umkbw.de

Datum
18.03.2013

Seite 1/1

Auslegung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin und Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 424 „Ortsrand Siegburger Str.“

Sehr geehrter Herr Becker,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.

Wir weisen jedoch auf Folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Bitte beachten Sie die beigegefügte Kabelschutzanweisung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia Kabel BW

Änderung der Adressdaten bei Unitymedia Kabel BW

Bitte richten Sie Ihre Anfragen ab sofort an folgende Adressen:

eMail: ZentralePlanungND@umkbw.de oder

Postanschrift: Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel



Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)

Diese Kabelschutzanweisung gilt für die Kabel BW GmbH sowie die Unternehmen der Unitymedia-Gruppe, nachfolgend „Betreiber“ genannt.

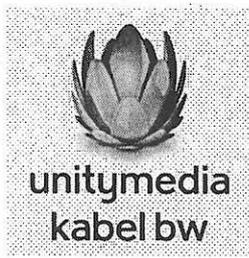
„Telekommunikationslinien (TK-Linien)“ sind unter- oder oberirdisch geführte feste Übertragungswege (Telekommunikations-kabelanlagen) einschließlich deren Zubehör wie Schalt-, Verstärker- oder Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Rohre. In einigen Publikationen ist auch der Begriff „Telekommunikationsanlagen (TK-Anlagen)“ gebräuchlich. Dieser Begriff wird auch in dieser Kabelschutzanweisung genutzt.

TK-Anlagen können bei Arbeiten jeder Art, die in Ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Kommunikationsdienst des Betreibers erheblich gestört. Beschädigungen von Kommunikationsanlagen sind nach Maßgabe der §§316b und 317 StGB strafbar und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig herbeigeführt werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, dem Betreiber zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und insbesondere folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu vermeiden:

- (1) Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich ist es notwendig, bei der
Planauskunft Unitymedia:
www.unitymedia.de/geschaeftskunden/service/planauskunft.html
oder Fax: **0900 / 1111 140** (10 Euro pro Anfrage)
Planauskunft Kabel BW:
www.kabelbw.de/kabelbw/cms/Unternehmen/Geschaeftskunden/Service/Planauskunft/index.html
oder Fax: **0900 / 1111 140** (10 Euro pro Anfrage)
die Bestandspläne abzufordern.
- (2) Vorsicht beim Aufgraben! Zuerst die Lage der TK-Anlagen feststellen! Ggf. Suchschachtung!
- (3) Kabel der Betreiber werden nicht nur im öffentlichen Grund, sondern auch im privaten Grund (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Kabel liegen gewöhnlich in einer Tiefe von 30 cm bis 100 cm. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen mit anderen Anlagen, infolge nachträglicher Veränderungen der Deckung durch Straßenumbauten und aus anderen Gründen möglich. Die Kabel können in Kunststoffrohre oder Betonformsteine eingezogen, mit Schutzeinrichtungen (z.B. Schutzhauben, Mauersteinen) abgedeckt und durch ein Trassenband gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein.
- (4) Rohre, Formsteine, Abdeckungen und Trassenband schützen die Kabel nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen die Aufgrabenden lediglich auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen (Warnschutz).
- (5) Telekommunikationskabel, bei denen die Grenzwerte nach DIN VDE 0800, Teil 3 überschritten werden, ist bei Beschädigung eine Gefährdung der damit in Berührung kommenden Personen nicht auszuschließen.
- (6) Bei einer Beschädigung von Glasfaserkabel ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen.



- (7) Bei Erdarbeiten in der Nähe von TK-Anlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (z.B. Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) als auch schlagende Werkzeuge (z.B. Krampen) nur so gehandhabt werden, dass Beschädigungen sicher ausgeschlossen sind. Für weiterführende Arbeiten sind nur stumpfe Geräte (z.B. Schaufeln) zu verwenden. Damit Abweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm links und rechts der bezeichneten Kabellage zu beachten.
- (8) Sprengungen in Schutzzonen von TK-Anlagen sind nur mit Wissen der regional zuständigen Service-Mitarbeiter und nach deren Angaben durchzuführen! Eine Beschädigung muss ausgeschlossen werden.
- (9) Müssen TK-Anlagen im Zuge von Arbeiten vorübergehend frei gelegt werden, so sind sie für die Dauer des Freiliegens wirksam vor Beschädigungen zu schützen.
- (10) In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die vorherige Lage und der ursprünglich vorgefundene Zustand der TK-Anlage bestmöglich wieder herzustellen. Verrohrungen, Schutzabdeckungen und Trassenwarnband sind wieder herzustellen. Beim Schließen des Grabens ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers zu verfüllen und zu verdichten. Das Kabel ist auf einer 10 cm hohen, verdichteten, glatten Schicht aus loser, steinfreier Erde aufzubringen. Die neue Schicht über dem Kabel ist zunächst vorsichtig mit einem hölzernen Flachstampfer zu verdichten. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinbau nicht eignet, ist gesiebter Sand zu verwenden.
- (11) Auf freiliegenden oder freigelegten Telekommunikationskabeln ist grundsätzlich nichts abzustellen.
- (12) Bei Erdarbeiten ist die ausführende Firma oder Person verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden, um einer Beschädigung von TK-Anlagen vorzubeugen.
- (13) Die Anwesenheit eines Beauftragten des Betreibers an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden. Der Aufgrabende ist weiterhin voll verantwortlich. Der Beauftragte des Betreibers hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabungen durchführenden Firma.
- (14) Kennzeichnung und Vermarkungseinrichtungen (wie z.B. Kabelmerksteine, -pflöcke, -scheiben oder -pfähle und eingegrabene Elektronik-Marker) sind Bestandteile der TK-Anlagen. Sie sind wichtige Fixpunkte für die Vermessung und für das wieder Auffinden der TK-Anlagen im Störfall. Oberirdische Vermarkungselemente müssen ständig sichtbar und zugänglich gehalten werden.
- (15) Jede unbeabsichtigte Freilegung von TK-Anlagen des Betreibers ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Freigelegte Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit unbeabsichtigt freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten des Betreibers einzustellen.
- (16) Leitungsanlagen des Betreibers dürfen grundsätzlich nicht lotrechtlich überbaut werden. (Sollte eine Überbauung der Anlagen des Betreibers nicht vermeidbar sein, ist vor Ausführung der Arbeiten eine Abstimmung mit dem Beauftragten des Betreibers zu treffen und schriftlich festzuhalten).



Besonderheiten Unitymedia

- (1) Beim Vorhandensein von **HDD-Bohrungen (Spülbohrungen)** in den Betreiber-Plänen ist von Ihnen das entsprechende Bohrprotokoll bei der Planauskunft unter Angabe der Anfragenummer und der HDD- Kennung (SBW-Nr.) anzufordern, da Abweichungen von der Regelverlegetiefe vorliegen.
- (2) Die in den Plänen vermerkten Maße, (nicht die zeichnerische Darstellung der Trassen) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationsanlagen. Alle Maße sind in Metern vermerkt.
- (3) Zu in den Plänen angegebenen Messpunkten können die Koordinatentabellen bei Unitymedia unter Angabe der Anfragenummer abgerufen werden.

Meldung von Kabelschäden und anderen Vorkommnissen

Kabel BW: Tel.: 01805 / 888-150*

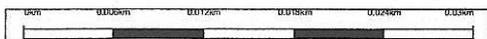
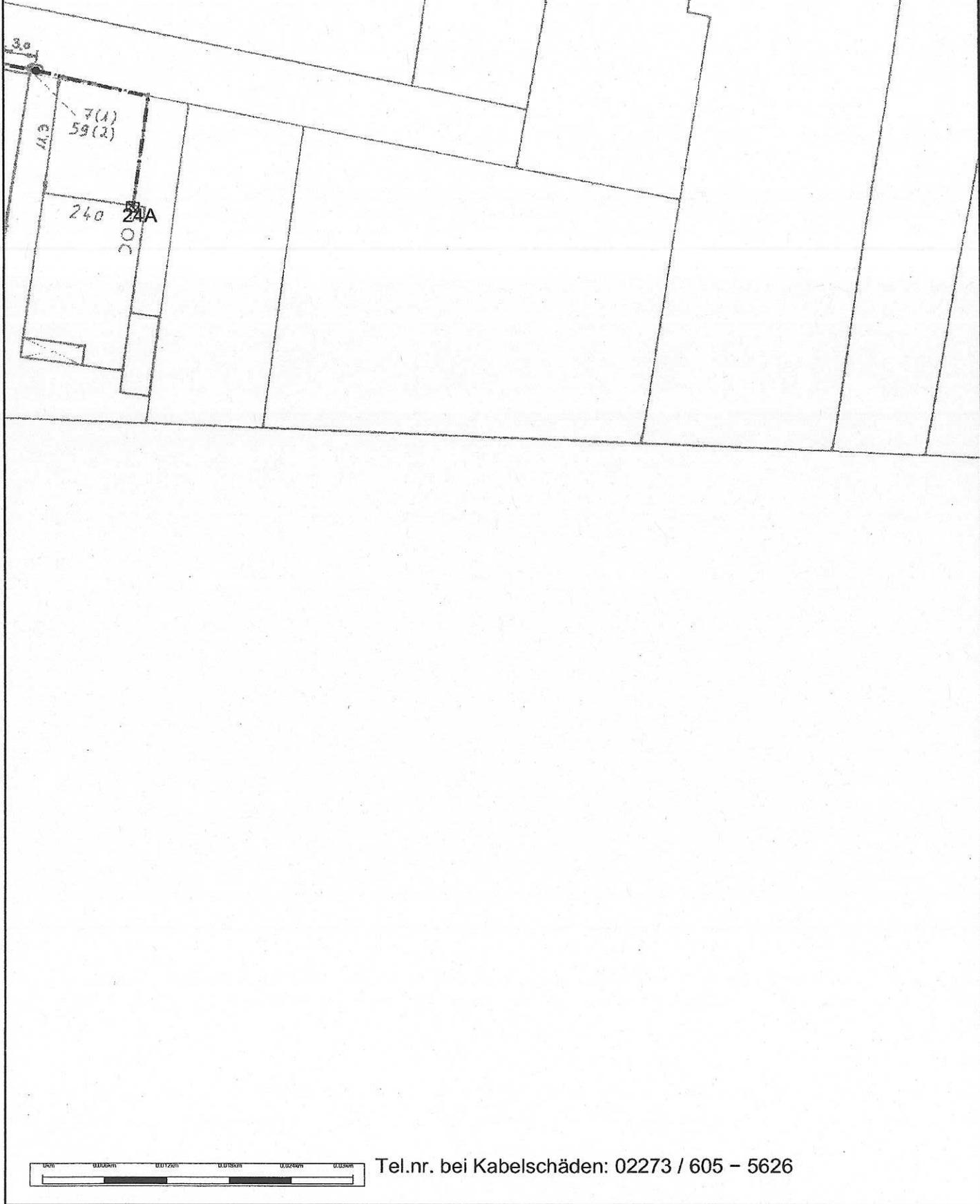
* 14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, bis zu 42 Cent pro Minute für Anrufe aus dem Mobilfunknetz

Unitymedia: Tel.: 02273 / 605-5626

Kontaktdaten

	Kabel BW	Unitymedia
Anschrift (nicht Planauskunft)	Kabel BW GmbH Planauskunft Hedelfinger Str. 60 70327 Stuttgart	Unitymedia NRW GmbH Planauskunft Michael-Schumacher-Str. 1 50170 Kerpen
	E-mail: Planauskunft@kabelbw.com	E-mail: Planauskunft@unitymedia.de Tel.: 02273 / 605 – 2860 Fax: 02273 / 5947 - 0782
Planauskunft	Fax: 0900 / 1111 140 (10 Euro pro Anfrage)	Fax: 0900 / 1111 140 (10 Euro pro Anfrage)
	www.kabelbw.de/kabelbw/cms/Unternehmen/Geschaeftskunden/Service/Planauskunft/index.html	www.unitymedia.de/geschaeftskunden/service/planauskunft.html





Tel.nr. bei Kabelschäden: 02273 / 605 - 5626



unitymedia

Planauskunft

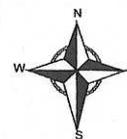
Copyright Unitymedia

Adresse: 53757 Sankt Augustin, Rathausallee 2

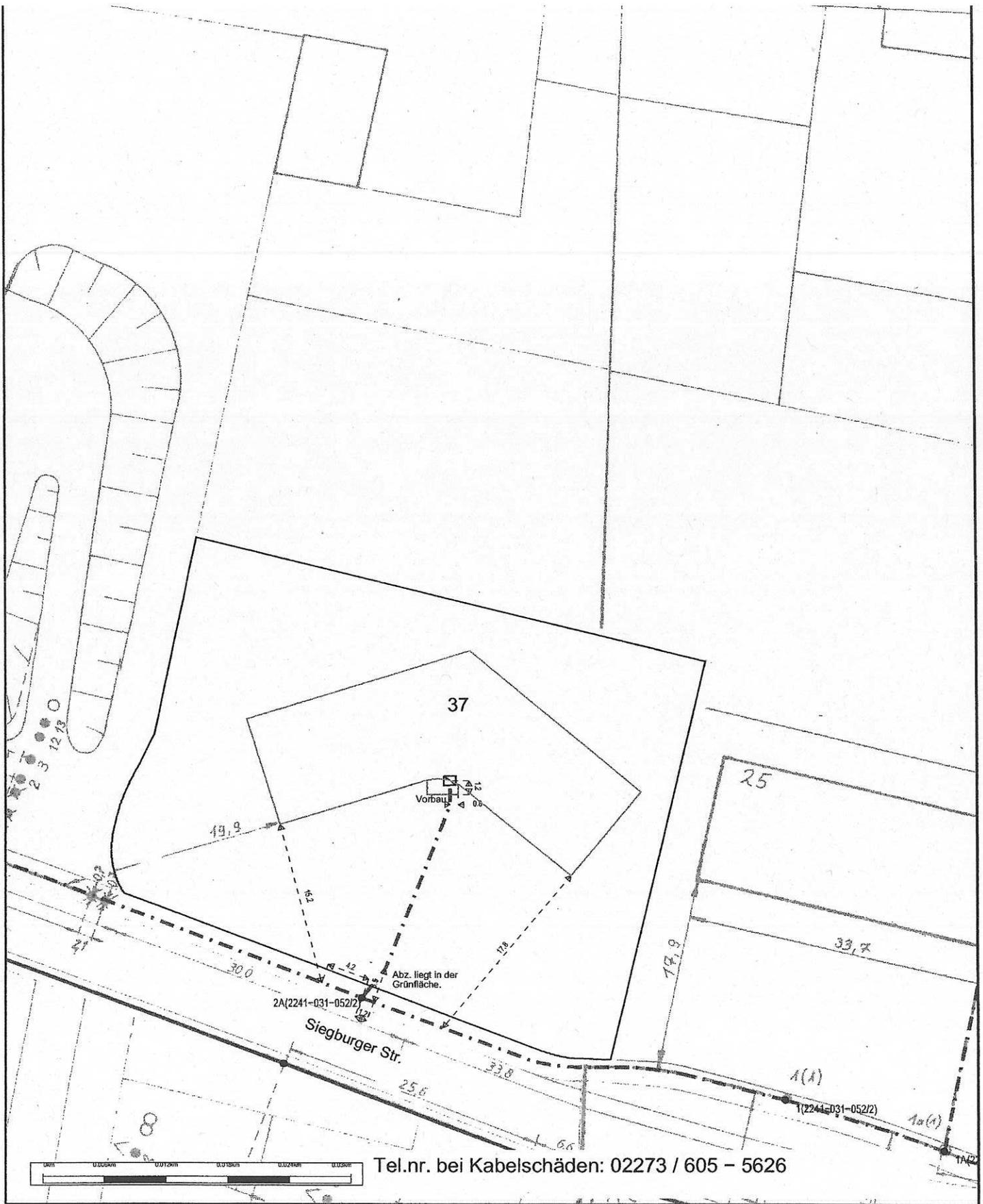
Blattnummer: 4/28

Druckmaßstab: 1:500

Gültig bis: 06/05/2013



Hinweis: Die angezeigten Informationen sind nur zur allgemeinen Referenz bestimmt. Hinsichtlich Lagegenauigkeit und Aktualität kann seitens Unitymedia keine Garantie übernommen werden. Im Falle von Grabungen oder sonstiger Arbeiten ausserhalb der markierten Trassen dürfen Sie sich nicht ausschließlich auf diese Informationen verlassen. BEACHTEN SIE BITTE DIE KABELSCHUTZANWEISUNG



Tel.nr. bei Kabelschäden: 02273 / 605 - 5626



unitymedia

Planauskunft

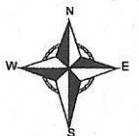
Copyright Unitymedia

Adresse: 53757 Sankt Augustin, Rathausallee 2

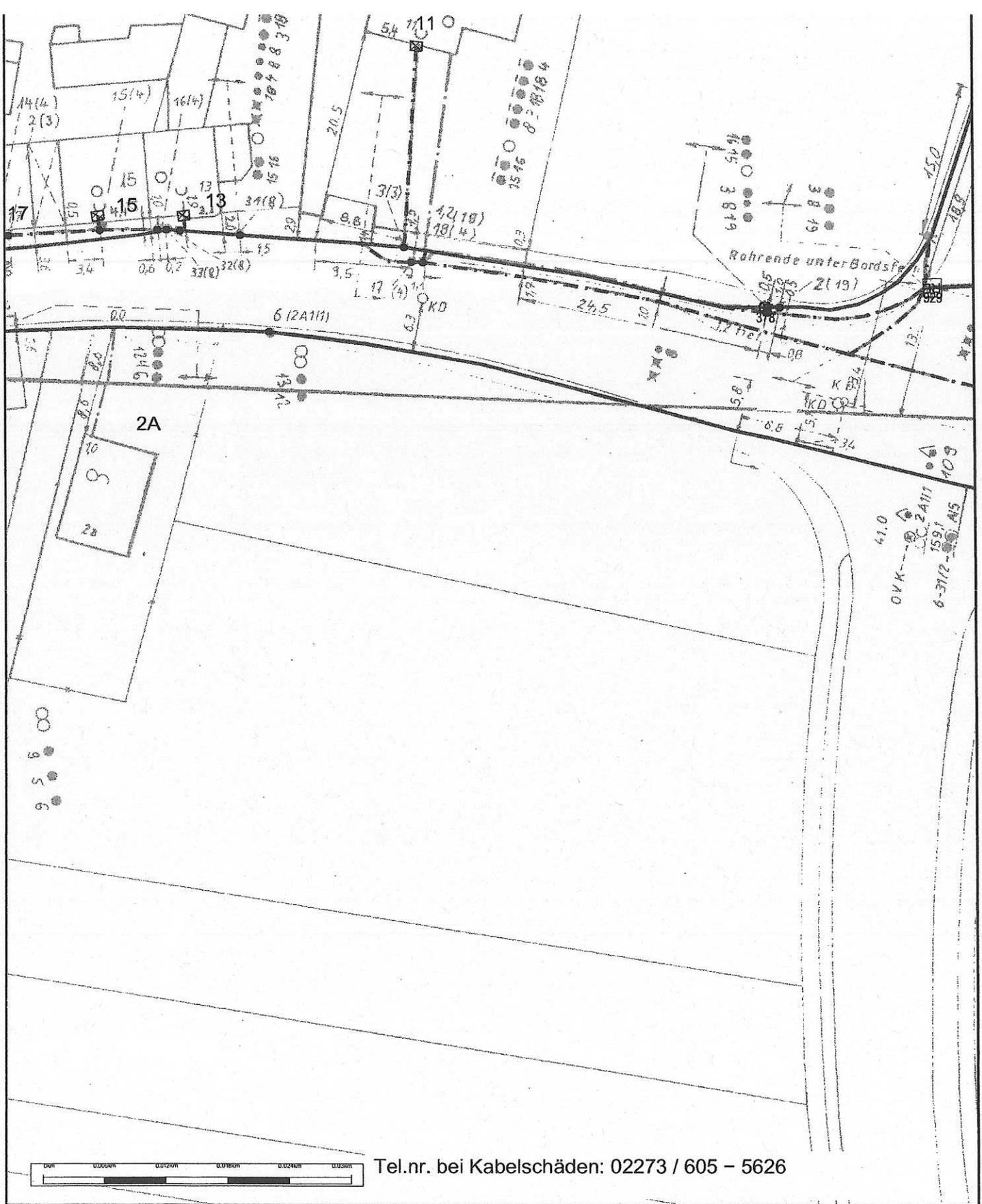
Blattnummer: 18/28

Druckmaßstab: 1:500

Gültig bis: 06/05/2013



Hinweis: Die angezeigten Informationen sind nur zur allgemeinen Referenz bestimmt. Hinsichtlich Lagegenauigkeit und Aktualität kann seitens Unitymedia keine Garantie übernommen werden. Im Falle von Grabungen oder sonstiger Arbeiten ausserhalb der markierten Trassen dürfen Sie sich nicht ausschließlich auf diese Informationen verlassen. BEACHTEN SIE BITTE DIE KABELSCHUTZANWEISUNG



Tel.nr. bei Kabelschäden: 02273 / 605 - 5626



unitymedia

Planauskunft

Copyright Unitymedia

Adresse: 53757 Sankt Augustin, Rathausallee 2

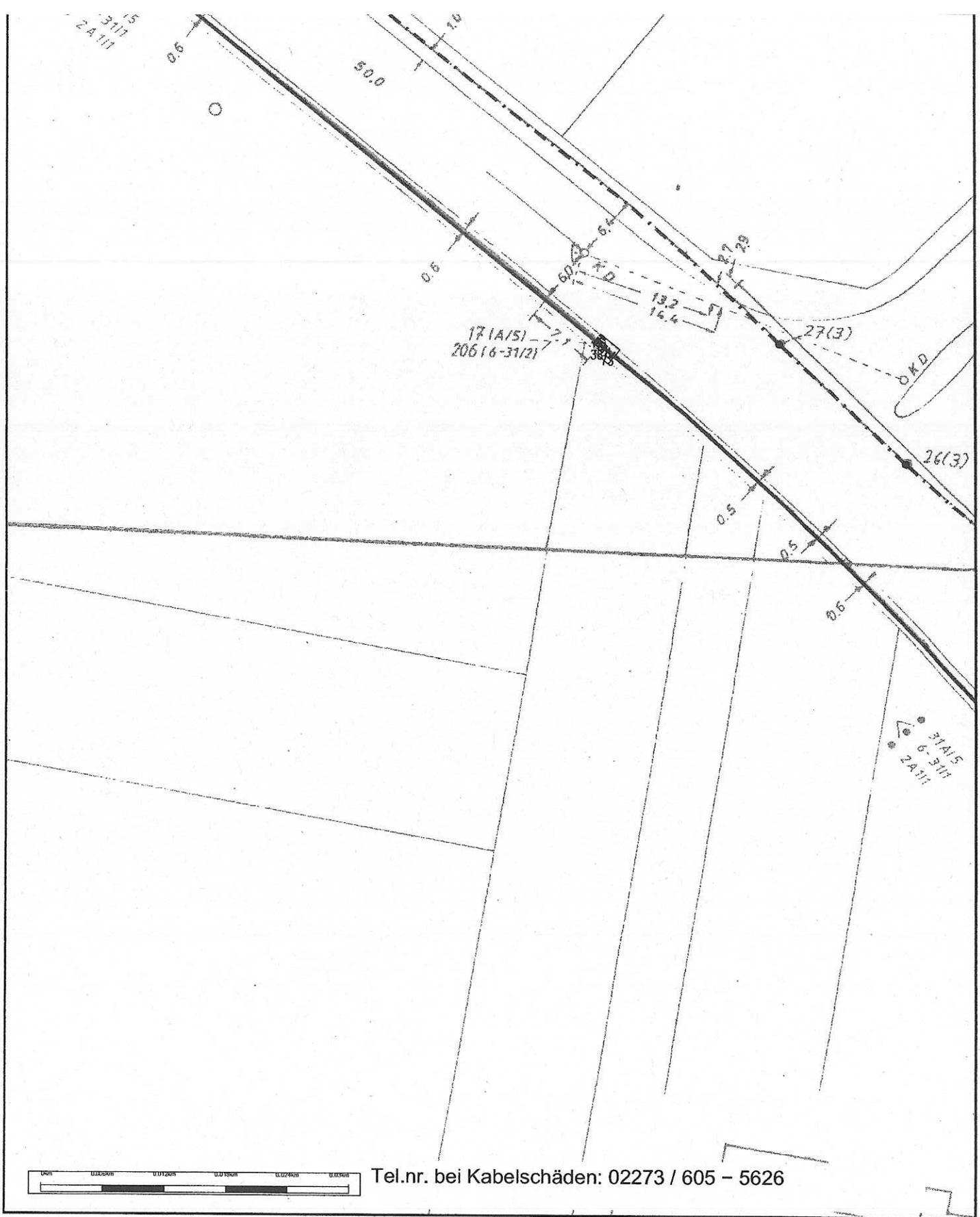
Blattnummer: 22/28

Druckmaßstab: 1:500

Gültig bis: 06/05/2013



Hinweis: Die angezeigten Informationen sind nur zur allgemeinen Referenz bestimmt. Hinsichtlich Lagegenauigkeit und Aktualität kann seitens Unitymedia keine Garantie übernommen werden. Im Falle von Grabungen oder sonstiger Arbeiten ausserhalb der markierten Trassen dürfen Sie sich nicht ausschließlich auf diese Informationen verlassen. BEACHTEN SIE BITTE DIE KABELSCHUTZANWEISUNG



Tel.nr. bei Kabelschäden: 02273 / 605 - 5626



unitymedia

Planauskunft

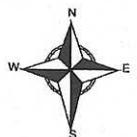
Copyright Unitymedia

Adresse: 53757 Sankt Augustin, Rathausallee 2

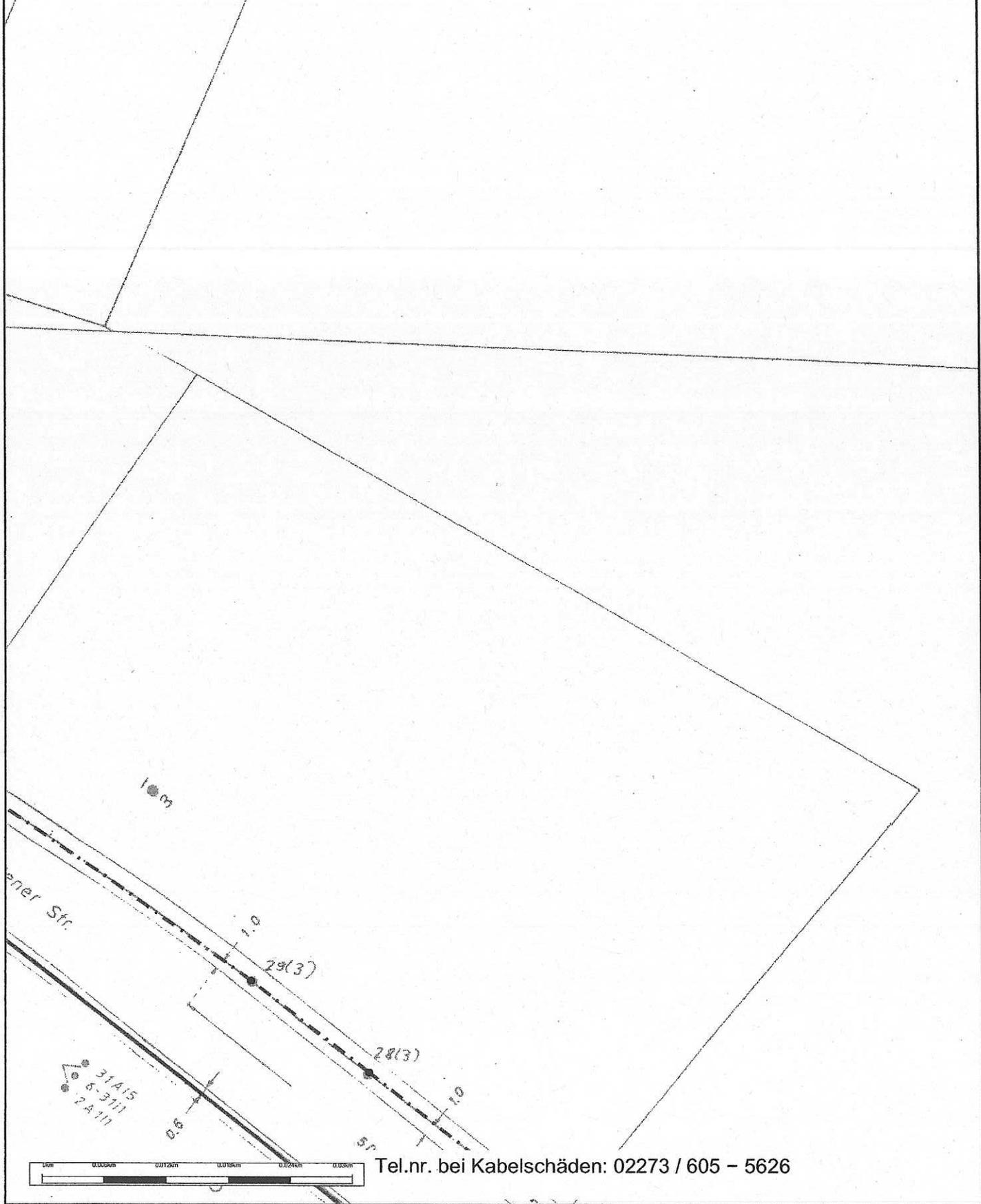
Blattnummer: 27/28

Druckmaßstab: 1:500

Gültig bis: 06/05/2013



Hinweis: Die angezeigten Informationen sind nur zur allgemeinen Referenz bestimmt. Hinsichtlich Lagegenauigkeit und Aktualität kann seitens Unitymedia keine Garantie übernommen werden. Im Falle von Grabungen oder sonstiger Arbeiten ausserhalb der markierten Trassen dürfen Sie sich nicht ausschließlich auf diese Informationen verlassen. BEACHTEN SIE BITTE DIE KABELSCHUTZANWEISUNG



unitymedia

Planauskunft

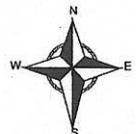
Copyright Unitymedia

Adresse: 53757 Sankt Augustin, Rathausallee 2

Blattnummer: 28/28

Druckmaßstab: 1:500

Gültig bis: 06/05/2013



Hinweis: Die angezeigten Informationen sind nur zur allgemeinen Referenz bestimmt. Hinsichtlich Lagegenauigkeit und Aktualität kann seitens Unitymedia keine Garantie übernommen werden. Im Falle von Grabungen oder sonstiger Arbeiten ausserhalb der markierten Trassen dürfen Sie sich nicht ausschließlich auf diese Informationen verlassen. BEACHTEN SIE BITTE DIE KABELSCHUTZANWEISUNG

Stadt Sankt Augustin
Tag 21. März 2013
Amt: 6/10
Ablichtung für Amt



Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

13.3.13

Stadt Sankt Augustin
Planung und Liegenschaften
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Betrieb/Projektierung

Ihre Zeichen Oliver Becker
Ihre Nachricht 13.03.2013
Unsere Zeichen B-LB/X/Hb/87.097/Be
Name Herr Hasenburg
Telefon +49 231 5849-15772
Telefax +49 231 5849-15667
E-Mail volker.hasenburg@amprion.net

Seite 1 von 1

Dortmund, 18. März 2013

**4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sankt-Augustin
Bebauungsplanentwurf Nr. 424 „Ortsrand Siegburger Straße“
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Germany

Sehr geehrte Damen und Herren,

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188
www.amprion.net

mit Schreiben vom 23.07.2012 haben wir im Rahmen der frühzeitigen
Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g.
Bauleitplanung abgegeben.

Aufsichtsratsvorsitzender:
Heinz-Werner Ufer

Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfah-
rensschritt der öffentlichen Auslegung weiterhin ihre Gültigkeit.

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick
Dr. Klaus Kleinekorte

Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der nun
dargestellten Form bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des
220- und 380-kV-Netzes.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungs-
leitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0087 00
BIC: COBADEFF440
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

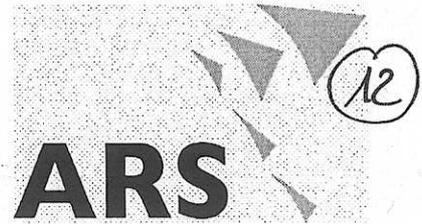
Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

i.A. Zoller

i.A. Harn Lj

ARS GmbH, Josef-Kitz-Straße 5, 53840 Troisdorf



Stadt Sankt Augustin
Planung und Liegenschaften
Herrn Oliver Becker
Markt 1
53737 Sankt Augustin

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@ars.rsag.de

18. März 2013

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin ; Bebauungsplan Nr. 424 „Ortsrand Siegburger Straße“

Sehr geehrter Herr Becker,

danke für Ihre Mitteilung vom 13. März 2013.

Wir bereits in der Stellungnahme vom 24. Juli 2012 beschreiben werden von Seiten der AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH (ARS) zu dem Bebauungsplanentwurf in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Das Anlegen von öffentlichen Grünflächen, in dem Geh- und Radwege vorgesehen sind, wird den Verlauf der Abfallsammlung nicht verändern. Es könnten allerdings Abfuhrprobleme während der Baumaßnahme auftreten. Um eine optimale Abfallentsorgung zu gewährleisten, wäre es von Vorteil, wenn wir vor Baubeginn in Kenntnis gesetzt werden.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **BGI 5104**.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Otto

Ralf Mundorf

Auszug aus dem BGI 5104

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

Das bedeutet, Straßen müssen als Anliegerstraßen oder –wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen (nach StVZO zulässige Fahrzeugbreite von 2,55 m zzgl. 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand). Anliegerstraßen oder –wege mit Begegnungsverkehr müssen eine Breite von mind. 4,75 m aufweisen.

Die lichte Durchfahrtshöhe muss mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden können und die Mitarbeiter gefährden.

Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Sackgassen, die nach dem Erlass der UVV „Müllbeseitigung“ nach dem 01.10.1979 gebaut wurden oder bei denen der Feststellungsbeschluss nach dem 01.10.1979 rechtskräftig wurde, müssen eine geeignete Wendeanlage vorweisen. Zu den Wendeanlagen gehören in diesem Zusammenhang Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer.

Wendekreise müssen einen Mindestdurchmesser von 22,00 m einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge aufweisen und in der Wendekreismitte frei befahrbar sein. Diese müssen mindestens die Schleppkurven für die eingesetzten bzw. einzusetzenden Sammelfahrzeuge berücksichtigen. Die Zufahrt muss eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben.

Bei Wendeschleifen ist ein Durchmesser von mindestens 25,00 m erforderlich. Pflanzinseln dürfen einen Durchmesser von maximal 6 m haben und müssen überfahrbar - ohne Hochbord – ausgeführt sein.

Wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz Wendekreise bzw. –schleifen in der zuvor beschriebenen Form nicht realisiert werden können, sind ausnahmsweise auch andere Bauformen, z.B. Wendehämmer zulässig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen. Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich ist.

Sollten die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Abfallsammelfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht gewährleistet werden.

Tag: 22. März 2013

Amt: 6/10
Ablichtung für Amt

13

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Sankt Augustin
Fachbereich Stadtplanung
- Herr Becker

53754 Sankt Augustin

Kreisstelle

- Rhein-Erft-Kreis
 Rhein-Kreis-Neuss
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199

www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeichen: 25.20.40-SU

Auskunft erteilt Herr Schockemöhle

Durchwahl 0221-5340-101

Fax 0221-5340-199

Mail franz-josef.schockemoehle@lwk.nrw.de

BPlan Sankt Augustin Nr. 424 21.03.2013.doc
Köln 21.03.2013

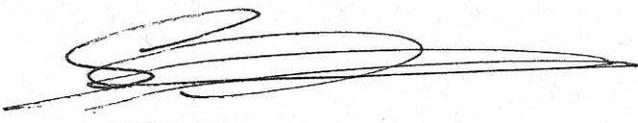
4. Änderung FNP der Stadt Sankt Augustin und Bebauungsplan Nr. 424 „ Ortsrand Siegburger Straße“

Sehr geehrter Herr Becker,

gegen den o.g. Bebauungsplan der Stadt Sankt Augustin bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis keine grundsätzlichen Bedenken. Die Landwirtschaft war in den gesamten Planungsprozess rund um das „Grüne C“ mit eingebunden und begrüßt die sehr gute Zusammenarbeit mit der Stadt. Die weitere Vorgehensweise zwischen Stadt, Planern, Flurbereinigungsbehörde und Landwirtschaft sollte in enger Abstimmung erfolgen.

Darüber hinaus muss aber angemerkt werden, dass durch die erneute Änderung der Planungen wieder zusätzliche landwirtschaftliche Nutzfläche verlorengeht.

Mit freundlichen Grüßen


Schockemöhle

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

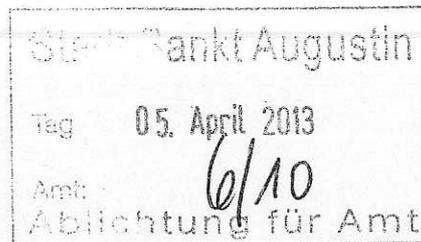
WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Sankt Augustin
Der Bürgermeister
Markt 1

53757 Sankt Augustin



Datum: 22.03.2013

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

Flurbereinigung 33.44 - 5 11 02
Sankt Augustin Grünes C

Auskunft erteilt:

Katrin Rosenberg

katrin.rosenberg@bezreg-
koeln.nrw.de

Zimmer: B 371

Telefon: (0221) 147 - 3184

Fax: (0221) 147 - 4181

Blumenthalstraße 33,
50670 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn bis Reichensper-
gerplatz

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:

donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Verein-
barung)

Landeskasse Düsseldorf:
Helaba
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin; Bebauungsplan Nr. 424 Ortsrand Siegburger Straße

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4
Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

es bestehen gegen die vorgesehene Planung (Bebauungsplan sowie angrenzendes Wegekonzept) aus Sicht der von hier zu vertretenden Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung keine Bedenken. Die Planung ist das Ergebnis intensiver Absprachen mit den betroffenen Bürgern und wird positiv bewertet.

Ich möchte jedoch nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass die beiden Wegeverbindungen Richtung Süden zur Meindorfer Straße sowie Richtung Osten zur Rathausallee zwingend notwendig für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sind. Gemäß § 44 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz müssen alle Zuteilungsgrundstücke durch Wege zugänglich gemacht werden. Bei Nicht-Realisierung der vorgenannten Wegeverbindungen ist eine wertgleiche Landzuteilung nicht möglich, so dass das Flurbereinigungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. In diesem Fall sind die Bauerlaubnisvereinbarungen nicht mehr gültig und die Stadt Sankt Augustin kann nicht in den Besitz der für die Maßnahme erforderlichen Flächen eingewiesen werden.

Beim Ausbau der Wege sind die Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW) zu beachten.

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 - 0

Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de



Datum: 22.03.2013

Seite 2 von 2

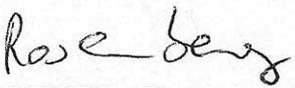
Von den 3 Überfahrten für den landwirtschaftlichen Verkehr an der Mender Strasse könnte -abhängig von der Landzuteilung im Flurbereinigungsplan- eine zukünftig entbehrlich werden. Vor Baumaßnahmen sollte Rücksprache mit der Flurb.behörde genommen werden

Ich möchte des Weiteren darauf hinweisen, dass in der Karte zum Flächen- und Wegekonzept Grüne Mitte/ Grünes C die Grenze des Flurbereinigungsverfahrens (orange) eingetragen ist.

Das Flurstück Gmk. Obermenden Flur 1 Nr. 1086 ist als "zum Flurbereinigungsgebiet gehörend" dargestellt. Es liegt jedoch außerhalb des Verfahrensgebietes.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(ORVR'in Rosenberg)

Von: Göbel, Mario<mario.goebel@bezreg-koeln.nrw.de>
An: "bauleitplanung@sankt-augustin.de" <bauleitplanung@sankt-augustin.de>, "Gabi.Schirmach@sankt-augustin.de" <Gabi.Schirmach@sankt-augustin.de>, "o.becker@sankt-augustin.de" <o.becker@sankt-augustin.de>
CC: "Wergen, Rudolf" <rudolf.wergen@bezreg-koeln.nrw.de>, Wagner, Günter<Gunter.Wagner@bezreg-koeln.nrw.de>
Datum: 05.04.2013 10:14
Betreff: AW: Auslegung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin und Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 424 *Ortsrand Siegburger Straße*; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß * 4 Abs. 2 Baugesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone 3B des Wasserschutzgebietes Meindorf. Die WSG-Verordnung ist zu beachten (Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde).

Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheiten in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).

Mit freundlichem Gruß
 Im Auftrag
 Mario Göbel
 --

Bezirksregierung Köln
 Dezernat 54 - Wasserwirtschaft, Gewässerschutz
 50606 Köln

Dienstgebäude: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
 Telefon: + 49 (0) 221 - 147 - 4650
 Telefax: + 49 (0) 221 - 147 - 2879
 mailto:mario.goebel@bezreg-koeln.nrw.de
 http://www.bezreg-koeln.nrw.de

>-----Ursprüngliche Nachricht-----
 >Von: Schiffer, Peter
 >Gesendet: Mittwoch, 13. März 2013 09:04
 >An: Göbel, Mario
 >Cc: Wilke, Thomas
 >Betreff: WG: Auslegung der 4. Änderung des
 >Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin und Auslegung
 >des Bebauungsplanentwurfs Nr. 424 *Ortsrand Siegburger
 >Straße*; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
 >öffentlicher Belange gemäß * 4 Abs. 2 Baugesetz
 >
 >
 >
 >>-----Ursprüngliche Nachricht-----
 >>Von: o.becker@sankt-augustin.de [mailto:o.becker@sankt-augustin.de]
 >>Gesendet: Mittwoch, 13. März 2013 07:41
 >>An: Amprion GmbH; RSAG mbH; Rupp, Günter; Berthelmann, Jutta;
 >>Rosenberg, Katrin; Schiffer, Peter; Frauenrath, Sandra;
 >>Haentjes, Stefan; Raffel, Wolfgang; Bau- und
 >>Liegenschaftsbetrieb NRW; Bundesstadt Bonn; Bundesstadt Bonn
 >>Stadtplanungsamt-; IHK Bonn/Rhein-Sieg; IHK Bonn/Rhein-Sieg;
 >>Bezirksregierung Amsberg; Bezirksregierung Düsseldorf Dez
 >>22.5. Kampfmittelbeseitigungsdienst; Bezirksregierung
 >>Düsseldorf; Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Direktion
 >>Dortmund; Wehrbereichsverwaltung West; Deutsche Bahn Services
 >>Immobilien GmbH; Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH;
 >>Einzelhandelsverband V.; Landeskirchenamt Düsseldorf;
 >>Landeskirchenamt Düsseldorf; Ev. Kirchengemeinde Ort;
 >>Erzbistum Köln; Evangelische Kirchengemeinde Niederpleis und
 >>Mülldorf; Finanzamt Sankt Augustin; Geologischer Dienst NRW;
 >>Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH; Stadt Hennef Amt für
 >>Stadtplanung und -entwicklung; Stadt Hennef Amt für
 >>Stadtplanung und -entwicklung; Handwerkskammer Köln;
 >>Handwerkskammer Köln; Katholischer Seelsorgebereich St Anna St
 >>Maria Königin St Martinus; Kreisbauernschaft Bonn-Rhein-Sieg
 >>e.V.; Stadt Königswinter; LVR-Amt Rheinland; LVR-Dezernat
 >>Finanz- und Immobilienmanagement; LVR-Dezernat Finanz- und
 >>Immobilienmanagement; Landwirtschaftskammer NRW; Nahverkehr
 >>Rheinland GmbH; Nahverkehr Rheinland GmbH; PLEDOC GmbH;
 >>Bundespolizeidirektion Sankt Augustin; Bundespolizeidirektion
 >>Sankt Augustin; Kreispolizeibehörde RSK; Rhein-Sieg-Kreis Amt

Von: Dittrich Sabine <Sabine.Dittrich@stadtwerke-bonn.de>
An: "bauleitplanung@sankt-augustin.de" <bauleitplanung@sankt-augustin.de>
Datum: 18.04.2013 10:21
Betreff: Auslegung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin und Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 424 *Ortsrand Siegburger Straße*; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß * 4 Abs. 2 Baugesetz...

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag der Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH, der Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises (SSB) OHG sowie der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH (EnW) teilen wir mit, dass gegen die o.a. Planung keine Bedenken bestehen.

Wir gehen davon aus, dass die Belange des Bus-Linienverkehrs einschl. des Flächenbedarfes der vorhandenen Bushaltestellen ausreichend Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.
Sabine Dittrich

Stadtwerke Bonn GmbH
Service-Center Recht/Liegenschaften
Theaterstraße 24
53111 Bonn
Telefon: 0228 711-2793
Fax: 0228 711-2358
E-Mail: Sabine.Dittrich@stadtwerke-bonn.de<mailto:Sabine.Dittrich@stadtwerke-bonn.de>
Internet: www.stadtwerke-bonn.de<http://www.stadtwerke-bonn.de>

Sparen Sie pro Seite ca. 200 ml Wasser, 2 g CO2 und 2 g Holz:
Drucken Sie daher bitte nur, wenn es wirklich notwendig ist

Die Information in dieser E-Mail ist ausschliesslich fuer den Adressaten bestimmt und koennte vertrauliches und/oder privilegiertes Material enthalten. Jeglicher Zugriff auf diese E-Mail, die Übertragung, die Verbreitung oder anderweitige Verwendung sowie die Ergreifung von Massnahmen irgendeiner Art durch andere Personen als den Adressaten sind untersagt. Sollten Sie diese E-Mail irrtuemlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und löschen Sie diese E-Mail von Ihrem Computer, ohne Kopien anzufertigen.

Wir korrespondieren mit Ihnen ueber das Internet per E-Mail. Dennoch ist allein die von uns unterzeichnete schriftliche Fassung verbindlich. Wir weisen darauf hin, dass E-Mails verloren gehen, veraendert oder verfaelscht werden koennen. E-Mails sind grundsätzlich nicht gegen den Zugriff von Dritten geschuetzt. Daher ist auch die Vertraulichkeit unter Umstaenden nicht gewahrt. Wir haften deshalb nicht fuer die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und koennen Ihnen hieraus entstehende Schaeden nicht ersetzen. Sollte trotz der von uns verwendeten Viren-Schutz-Programme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangen, haften wir nicht fuer eventuell hieraus entstehende Schaeden. Dieser Haftungsausschluss